



THEMEN

KURZBERICHT

- Beschwerden über Fonds im 1. Quartal 2014 weiter auf niedrigem Niveau
- Häufige Frage an den Ombudsmann: „Grunderwerbsteuer bei Abwicklung offener Immobilienfonds?“

AKTUELLE VERBRAUCHERTHEMEN

- EU treibt Verbraucherschutz voran
- BaFin-Portal Finanzombudsstellen online
- Madoff Victim Fund verlängert Registrierungsfrist bis zum 30.4.2014

RECHT & GESETZ

- BGH: Kausalität von Prospektfehlern bei geschlossenen Fonds
- BGH: Steuervorteile bei Rückabwicklung geschlossener Fondsbeteiligungen
- BGH: Klausel zum Einwendungsausschluss in AGB-Sparkassen wirksam

NOTIZEN

- Irischer Finanzombudsmann nennt Ross und Reiter
- BaFin registriert Beschwerden
- Verbraucherschutz mit neuer Spitze



KURZBERICHT

BESCHWERDEN ÜBER FONDS IM 1. QUARTAL 2014 WEITER AUF NIEDRIGEM NIVEAU

Die Verbraucherbeschwerden bei der Ombudsstelle für Investmentfonds sind im 1. Quartal 2014 leicht gestiegen, bleiben aber weiter auf sehr moderatem Niveau.

Im 1. Quartal verzeichnete die Ombudsstelle 26 Eingänge. Das sind jeweils sieben mehr als im 4. Quartal 2013 und im 1. Vorjahresquartal. Im Vorjahr hatte die Ombudsstelle insgesamt 74 Verbraucherbeschwerden erhalten.

Das Schlichtungsverfahren der Ombudsstelle können Verbraucher bei Streit mit aktuell 50 Fondsgesellschaften, einer Fondsbank und einer Verwahrstelle nutzen. Diese Gesellschaften verwalten ein Vermögen von rund 350 Mrd. Euro in mehr als 2.000 deutschen Publikumsfonds. Insgesamt betreuen sie schätzungsweise über 20 Mio. Verbraucher als ihre Kunden.

Beschwerdezahlen im Überblick:

Zeitraum	2011	2012	2013	1/2014
Beschwerden	93 ¹	924 ²	74	26

Weitere Informationen zum Berichtsjahr gibt die Ombudsstelle in ihrem jährlichen Tätigkeitsbericht. Der Tätigkeitsbericht 2013 erscheint nach Abschluss aller laufenden Ombudsverfahren des Berichtsjahrs voraussichtlich im 3. Quartal 2014.

¹ Rumpfgeschäftsjahr vom 1.9. – 31.12.2011

² vor Sondereffekten (Sammelverfahren über 781 Beschwerden)

HÄUFIGE FRAGE AN DEN OMBUDSMANN

„Sehr geehrter Herr Dr. Nobbe,

ich habe einen offenen Immobilienfonds, der im Zuge der Finanzkrise abgewickelt werden muss. Das ist schlimm genug. Jetzt habe ich erfahren, dass dabei auch noch Grunderwerbsteuer zu Lasten des Fonds anfällt. Hier bereichert sich doch der Staat auf Kosten geschädigter Anleger. Wie kann das sein?“



Ombudsmann Dr. h.c. Gerd Nobbe

„Die Fondsgesellschaft Ihres Immobilienfonds hat, wie auch bei anderen betroffenen Fonds, das Verwaltungsrecht gekündigt. Das war notwendig. Der Fonds konnte wegen Liquiditätsproblemen nach zweijähriger Frist nicht mehr nachhaltig wiedereröffnet werden.

Nach Ablauf der Kündigungsfrist, die in der Praxis je nach Fonds zwischen 3 - 5 Jahren beträgt, muss die Verwahrstelle die von der Fondsgesellschaft begonnene Abwicklung, soweit noch notwendig, abschließen. Nach § 39 (1) Investmentgesetz bzw. jetzt § 100 (1) Kapitalanlagegesetzbuch geht hierfür das Eigentum an den Immobilien des Fonds auf die Verwahrstelle über. Deutsche Steuerbehörden sehen darin einen Grunderwerbsteuerpflichtigen Vorgang für deutsche Immobilien. Bei Immobilien im Ausland ist dortiges Steuerrecht maßgeblich.

Diese steuerliche Folge kann aus meiner Sicht eigentlich nicht gewollt sein. Der historische Gesetzgeber hatte sie möglicherweise auch nicht bedacht. Der Übergang der Verfügungsbefugnis auf die Verwahrstelle sollte dem Anlegerschutz dienen und Anleger nicht noch zusätzlich belasten. Dies umso mehr, als bei Verkauf der Immobilien in der Abwicklung ohnehin Grunderwerbsteuer an den Fiskus fließt.

Der Gesetzgeber sollte hier aktiv werden. Das Steuerrecht allein anzupassen reicht jedoch nicht, denn dies beträfe nur deutsche Fondsimmobilen.

Dr. h. c. Gerd Nobbe
Ombudsmann“

AKTUELLE VERBRAUCHERTHEMEN

EU TREIBT VERBRAUCHERSCHUTZ VORAN

Die EU baut den Verbraucherschutz bei Finanzen weiter aus. Hinter **OGAW V**, **MIFID II** und **PRIIPs** verbergen sich nur drei der aktuellen EU-Regulierungsvorhaben.

Bei **OGAW V** geht es um eine weitere Reform der EU-Fondsrichtlinie. Parlament, Rat und Kommission haben sich im Februar auf strengere Regeln für Verwahrstellen von Fonds geeinigt. Die EU zieht so Lehren aus dem Madoff-Skandal. Hinzu kommen Vergütungs- und Bonusregeln für Mitarbeiter von Fondsgesellschaften.

Hinter **MIFID II** steht die Überarbeitung der Finanzmarkt-richtlinie. Sie enthält z.B. Vorschriften für den Vertrieb von Finanzprodukten, wie Fonds. Parlament, Rat und Kommission haben sich im Januar auf einen finalen Text geeinigt. Ziel sind bessere Regeln für Finanzinstrumente, Finanzdienstleistungen (z.B. Anlageberatung) und Marktinfrastruktur.

Die **PRIIPs-Verordnung** (Packaged Retail and Insurance-based Investment Products) soll die Vergleichbarkeit von Finanzprodukten fördern. Verbraucher erhalten künftig für „verpackte“ Finanzprodukte (Fonds, Zertifikate, Lebensversicherungen) ein einheitliches Informationsblatt. Vorbild ist das Key Information Document, das Fonds in Deutschland bereits haben. Parlament, Rat und Kommission haben sich jüngst hierauf geeinigt.

BAFIN-PORTAL FINANZOMBUDSSTELLEN ONLINE

Die BaFin hat ihr Portal www.finanzombudsstellen.de online gestellt. Verbraucher können dort jetzt recherchieren, welcher Schlichtungsstelle ein Finanzunternehmen angeschlossen ist. Die Maßnahme soll Verbrauchern den Zugang zu außergerichtlichen Streitschlichtungsmöglichkeiten im Finanzbereich erleichtern.

MADOFF VICTIM FUND VERLÄNGERT REGISTRIERUNGSFRIST BIS ZUM 30.4.2014

Der Madoff Victim Fund ermöglicht die Registrierung für geschädigte Madoff-Anleger jetzt bis zum 30.4.2014. Der Entschädigungsfonds wendet sich speziell an Endanleger („ultimate investors“) und wurde 2013 vom US-Justizministerium eingerichtet. Deutsche Verbraucher hatten z.B. über Zertifikate oder Fonds (z.B. Herald Lux, Thema Int.) bei Madoff investiert. Zwischenzeitlich kündigte auch der Madoff-Liquidator an, weitere Gelder auszuzahlen.

RECHT & GESETZ

BGH: KAUSALITÄT VON PROSPEKTFEHLERN BEI GESCHLOSSENEN FONDS

Sind in einem Prospekt wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig dargestellt, ist widerleglich zu vermuten, dass die Mangelhaftigkeit des Prospekts für die Anlageentscheidung ursächlich war, so der BGH mit Urteil v. 11.2.2014 - II ZR 273/12 (ständige Rspr.). Der Kläger verlangte u.a. von der Gründungskomplementärin eines geschlossenen Immobilienfonds die Rückabwicklung seiner Beteiligung wegen Prospektmängeln.

BGH: STEUVORTEILE BEI RÜCKABWICKLUNG GESCHLOSSENER FONDSBETEILIGUNGEN

Der BGH hat in mehreren Fällen zur Abzugsfähigkeit von Steuervorteilen bei der Rückabwicklung von geschlossenen Fondsbeteiligungen Stellung genommen.

Mit Urteil v. 28.1.2014 - XI ZR 495/12 stellt er fest, dass sich ein Anleger bei Rückabwicklung einer als Steuersparmodell gestalteten Beteiligung einen besonderen persönlichen Steuervorteil nicht auf seinen Schadensersatzanspruch gegen die beratende Bank anrechnen lassen muss. Der Vorteil stehe nicht in Zusammenhang mit dem Schadensereignis und eine Anrechnung entlaste den Schädiger unbillig. Der Kläger hatte die Bank wegen Falschberatung verklagt.

Mit Urteil v. 11.2.2014 - II ZR 276/12 stellt er fest, dass sich ein Anleger Werbungskosten auf seinen Schadensersatzanspruch gegen die Gründungsgesellschafter eines geschlossenen Immobilienfonds grundsätzlich nicht schadensmindernd anrechnen lassen muss. Die Schadensersatzleistung sei ihrerseits der Besteuerung beim Anleger unterworfen. Gleiches gelte auch für Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz, so der BGH mit weiterem Urteil v. 11.2.2014 - II ZR 69/13. Die Kläger hatten die Gesellschaften wegen Prospektmängeln in Anspruch genommen.

BGH: KLAUSEL ZUM EINWENDUNGSAUS-SCHLUSS IN AGB-SPARKASSEN WIRKSAM

Die Klausel in den AGB-Sparkassen, wonach Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse schriftlich oder, falls vereinbart, elektronisch zugehen müssen, ist wirk-

sam, so der BGH mit Urteil v. 28.1.2014 - XI ZR 424/12. Sie benachteilige Kunden nicht unangemessen.

NOTIZEN

IRISCHER FINANZOMBUDSMANN NENNT ROSS UND REITER

Der Irish Financial Services Ombudsman (FSO) darf Finanzunternehmen beim Namen nennen, zu denen er im Berichtszeitraum drei oder mehr begründete Beschwerden erhält. Eine neue gesetzliche Regelung ermöglicht dies. Einzelheiten in der [Pressemeldung](#) des FSO.

BAFIN REGISTRIERT BESCHWERDEN

Die BaFin hat in ihrem „Mitarbeiter- und Beschwerde-register“ 12.719 Beschwerden bis 1/2014 registriert, so die [Antwort](#) der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Linken. Das Register gibt es seit dem 1.11.2012. Es soll Anleger besser vor Falschberatung schützen.

VERBRAUCHERSCHUTZ MIT NEUER SPITZE

Klaus Müller wird neuer Vorstand des Verbraucherzentrale Bundesverband ([vzbv](#)). Er leitete zuletzt die Verbraucherzentrale NRW und folgt ab 1.5.2014 Gerd Billen, der als Staatssekretär in das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wechselte.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.

REDAKTION

Büro der Ombudsstelle des BVI
+49 30 6 44 90 46-0
info@ombudsstelle-investmentfonds.de

Die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI ist Ansprechpartner für die außergerichtliche Klärung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten bei Fonds. Sie ist auf Grundlage der BaFin-Verordnung über die Schlichtungsstelle nach § 342 des Kapitalanlagegesetzbuches tätig.